SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Katzenelnbogen vom 24. Januar 2019

Der Stadtrat Katzenelnbogen hat in seiner Sitzung 24.01.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Katzenelnbogen vom 01. Januar 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs in Katzenelnbogen vom 01. Januar 2010 und die 1. Änderungssatzung 10.11.2012 außer Kraft.

Stadt Katzenelnbogen Katzenelnbogen, den 24. Januar 2019

(Dienstsiegel)

Horst Klöppel Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Katzenelnbogen vom 24.01.2019

| I. | Reihengrabstätten | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| | für Verstorbene über 5 Jahren in Einzelgrabstätten | 250,00 EUR |
| | für Verstorbene unter 5 Jahren in Einzelgrabstätten | 150,00 EUR |
| 2. | Abbau und Entsorgung von Reihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung) | 180,00 EUR |
| 3. | Überlassung einer Rasengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 600,00 EUR |
| 4. | Abbau und Entsorgung von Rasengrabstätten | 100,00 EUR |
| 5. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 EUR |
| 6. | Abbau und Entsorgung von Urnenreihengrabstätten, Kindergräbern (Grabmal, Abdeckung, Einfassung, Urne) | 130,00 EUR |
| 7. | Überlassung einer gemischten Grabstätte, Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 | 250,00 EUR |
| 8. | Abbau und Entsorgung von gemischten Grabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung, Urne) | 180,00 EUR |
| 9. | Überlassung einer anonymen Urnenerdgrabstätte (Rasenanlage) an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00 EUR |
| 10. | Abbau und Entsorgung von Urnenerdgrabstätten (Grabmal, Urne, Grabplatte) | 80,00 EUR |
| II. | Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | |
| 1. | a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| | eine Doppelgrabstätte | 1.700,00 EUR |
| | einer Einzelgrabstätte b) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Einhaltung der Ruhefrist bei späterer Zweitbestattung für jedes volle Jahr | 900,00 EUR |
| | aa) bei Einzelgrabstätten | 25,00 EUR |
| | bb) bei Doppelgrabstätten Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach | 50,00 EUR |
| | dem abgelaufenen Teil des Jahres. | |
| | c) Abbau und Entsorgung von Wahlgrabstätten | 280,00 EUR |
| | (Grabmal, Abdeckung, Einfassung, Urne) Doppelgrabstätten | 160,00 EUR |
| | Einzelgrabstätten | |
| III. | Ausheben und Schließen der Gräber | |
| 1. | Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| | a) Reihengräber | 600,00 EUR |
| | b)Urne in ein bestehendes Grab (gemischte Grabstätte) | 200,00 EUR |
| 2. | Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung) | |

| | a) Doppelgrabstellen für erste Bestattungb) für weitere Bestattungc) Urne in ein bestehendes Grab | 650,00 EUR 600,00 EUR 200,00 EUR |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 3. | Urnenreihengrab, Urnenerd- und Urnenrasengrabstätte (§ 16 der Friedhofssatzung) je Beisetzung | 200,00 EUR |
| | Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergl.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |
| 4. | Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben. | |
| IV. | Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | |
| | Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen. | |
| v. | Benutzung der Leichenhalle | |
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| | a) einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag | 100,00 EUR 15,00 EUR |
| | b) einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag | 50,00 EUR 5,00 EUR |
| | c) für die Benutzung der Kühlbox pro Tag zusätzlich | 25,00 EUR |
| 2. | Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |
| VI. | Benutzung der Trauerhalle | 100,00 EUR |
| VII. | Trauerfeier außerhalb der Trauerhalle | 0,00 EUR |
| VIII. | Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten | |
| 1. | Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen | |

- 1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in der Stadt haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
- 2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Katzenelnbogen hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 07.02.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen

(D.S.)

Harald Gemmer Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 07 /2019 am 14.02.2019 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.02.2019 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung 56368 Katzenelnbogen, den 05.02. 2019 Im Auftrag

(D.S.)

Uwe Welker